

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der/die Benutzer/in,

- von der Hausordnung und dem Sicherheitskonzept Kenntnis genommen zu haben,
- über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen (nur nötig bei Kirchenbenützerungen).

Mit seiner/ihrer Unterschrift verpflichtet sich der/die Benutzer/in,

- die Hausordnung zu befolgen,
- sämtliche Kosten von Sachschäden, Fehlalarmen etc. im Zusammenhang mit der Benützung zu übernehmen.

Sicherheit

Der/die Benutzer/in ist für eine reibungslose Durchführung der Veranstaltung selber verantwortlich. Er/sie ist als Vertragspartner/in gegenüber den Benutzern und dem Publikum verpflichtet, dass diese die Veranstaltung ohne Beeinträchtigung und Gefährdung besuchen können. Dem/der Benutzer/in obliegt es demnach, die umfassende Sicherheit in und um die Liegenschaften der Kirchengemeinde zu gewährleisten.

Dem/der Benutzer/in stehen alle Kompetenzen im Rahmen des gesetzlichen Hausrechts zu (Zutrittskontrolle, Verweigerung des Zutritts und Wegweisung aus den Liegenschaften der Gesamtkirchengemeinde). Dem/der Benutzer/in steht es frei, neben dem unterzeichnenden Vertragspartner sämtliche Sicherheitsaufgaben oder Teile davon an andere Organisationen zu delegieren (private Sicherheitsdienste, Sanität, usw.).

Während jeder Benutzung ist zu beachten, dass die **Fluchtwege und Türen jederzeit frei sind**.

Bei Brandausbruch ist die Feuerwehr zu alarmieren - **Tel. 118 - oder Handtaster** zu betätigen.

Die Fluchtwege müssen geöffnet werden.

Das Publikum muss informiert und evakuiert werden.

Bekämpfen des Brandes mit geeigneten Mitteln (Löschdecke, Feuerlöscher oder Wasserlöschposten etc.).

Beim Löschen darauf achten, dass der **eigene Rückweg immer gesichert ist**.

Die Notfalldienste (Polizei, Feuerwehr, Sanität) sind an den Einsatzort einzuweisen.

Die maximal zugelassene Anzahl Personen pro Raum darf nicht überschritten werden.

Die Tarife für die Räume enthalten Pauschalen für Heizung, Wasser und Strom, ausgenommen Strombezug über Spezialanschlüsse für Konzerte (Beschallung, Licht) u. ä.

Für die Garderoben wird nicht gehaftet, deren Bewachung ist Sache der Benützenden.

Bestimmung für im Ausland domizilierte Veranstalter/innen: Der/die Veranstalter/in verpflichtet sich, die am Standort der Räume geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und eine allfällige Quellensteuer bei der zuständigen Stelle zu entrichten. Bei Missachtung lehnen Kirchengemeinde und Gesamtkirchengemeinde jegliche Haftung ab.

Die Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde ist berechtigt, Vorauszahlung sowie ein angemessenes Depot zur Deckung allfälliger Schäden oder eines Schlüsselverlustes zu verlangen. Zudem darf sie bei Vertragsabschluss das Vorweisen eines amtlichen Personalausweises verlangen.

Kosten bei Vertragsrücktritt

Bis 31	Tage vor dem Anlass	Ohne Kostenfolge
30 – 21	Tage vor dem Anlass	Fr. 50.—, höchstens ½ des vereinbarten Normal- bzw. Gewerbetarifs
20 – 11	Tage vor dem Anlass	Fr. 100.—, höchstens ½ des vereinbarten Normal- bzw. Gewerbetarifs
10 – 0	Tage vor dem Anlass	Voller Tarif